

38-F-289

Das interkonfessionelle Gesetz der Tschechoslowakei

v. 23. April 1925, Nr. 96,

erläutert und mit den geltenden Kirchengesetzen verglichen von

Prof. Dr. Joh. Schlenz

Separatabdruck aus der „Katholiken-Korrespondenz“ 1932, Heft 6—9.

Prag 1932.

Selbstverlag.

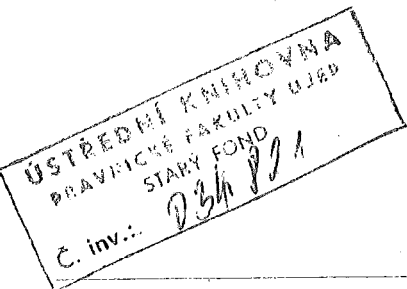
Nihil obstat.

Johannes Remiger,
episc. Dadim.
censor.

Imprimatur.

Pragae, die 2. Mai 1932.

Dr. Theophilus Opatrný,
Vicarius Generalis.



Buchdruckerei „Vita“, Prag II.

Das interkonfessionelle Gesetz vom 23. April 1925 (Sg. N. 96).*)

Für die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse galt im alten Oesterreich das Gesetz vom 25. Mai 1868, N. 49, das zunächst auch die Tschechoslowakei übernahm. Bald wurde hiezu eine Novelle vom 15. April 1920 erlassen, die sich allerdings bloß auf das Religionsbekenntnis der Kinder und den Glaubenswechsel bezog. Eine vollständige Regelung erfolgte erst durch das Interkonfessionelle Gesetz vom 23. April 1925. Sg. N. 96.

Die Gründe für die Herausgabe dieses Gesetzes sind bereits in dem Motivenberichte zur Novelle vom Jahre 1920 angedeutet; dort heißt es u. a.: „Es ist unzweckmäßig, daß in einem Staate, dessen Verfassung jedem volle Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zusichert (§ 120, 121), noch die Vorschriften des alten J. G.¹⁾ erhalten bleiben sollen, welche diese Freiheiten wesentlich einschränkten und die Möglichkeit einer Aenderung des Religionsbekenntnisses zw. d. 7. u. 14. Lebensjahre eines Kindes ausschlossen. Ferner ist es notwendig, daß anderen Bestimmungen des genannten Gesetzes eine neue Fassung und so eine authentische Interpretation gegeben werde, da jene Bestimmungen durch die Praxis der österr. Verwaltungs- und der obersten Gerichtsbehörde eine Auslegung erhielten, die im offenkundigen Widerspruche mit dem Grundsatz vollständiger Gleichheit der konfessionellen und der konfessionslosen Staatsbürger steht.“ Daraus ergibt sich bereits der Grundzug dieses neuen J. G., dessen Bedeutung sich in folgenden Sätzen zusammenfassen läßt:

1. Die Konfessionslosigkeit wird zivilrechtlich der Konfessionalität gleichgestellt, d. h. nach den Staatsgesetzen ist Konfessionslosigkeit vollkommen gleichgestellt mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rel.-Bef. (§ 15).
2. Die Eltern und die erziehungsberechtigten Personen überhaupt haben das Recht, für ihre Kinder innerhalb 14 Tagen nach deren Geburt nach freiem Ermessen ein bestimmtes Rel.-Bef. festzusetzen oder sie für konfessionslos zu erklären.
3. Eltern oder erziehungsberechtigte Personen können das Rel.-Bef. ihrer Kinder bzw. die Konfessionslosigkeit derselben jederzeit ändern, daher auch in der Zeit zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre derselben.
4. Vom vollendeten 16. Lebensjahre an kann jeder selbständig sein Rel.-Bef. bestimmen oder ändern.
5. Das Gesetz anerkennt auch konfessionslose Schulkinder, was früher nicht der Fall war.

*) Das allgemeine Interesse auch in Laienkreisen, das dieses Gesetz beansprucht, mag es erklären, daß es in unserer Zeitschrift von einem Fachmann eingehend behandelt wird. Wir hoffen damit unserm Leserkreis einen Dienst zu erweisen.

(Der Herausgeber.)

¹⁾ J. G. = abgef. für Interkonfessionelles Gesetz.

I. Religionsbekenntnis der Kinder.

§ 1. „Die in der Ehe geborenen oder solchen gleichgestellte Kinder folgen, wenn beide Eltern demselben Rel.-Bef. angehören, dem Bekenntnis ihrer Eltern. Ist das nicht der Fall, so folgen die Kinder männlichen Geschlechtes dem Vater, die Kinder weibl. Geschlechtes der Mutter. Doch können die Ehegatten durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder bestimmen, welchem Rel.-Bef. die Kinder angehören. Das Rel.-Bef. unehelicher Kinder richtet sich nach dem der Mutter. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über das Rel.-Bef. des Kindes derjenige, dem das Recht der Erziehung zusteht.“

„Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die hiezu Berechtigten dem Kinde innerhalb 14 Tagen nach seiner Geburt ein anderes Rel.-Bef. bestimmen. Berechtigt hiezu sind: bei ehelichen Kindern beide Eltern einverständlich, bei unehelichen Kindern die Mutter, bei verwaisten Kindern der überlebende Elternteil und wenn beide verstorben sind, der gesetzliche Vertreter des Kindes.“

Diese Bestimmung erfolgt durch die Anmeldung zur Eintragung in die Geburtsmatrik.“

„Wem immer ausgestellte Reverse über das Bekenntnis der Kinder sind wirkungslos.“

Wie sich daraus ergibt, kann das Rel.-Bef. der Kinder gesetzlich bestimmt (das sog. legale Rel.-Bef.) oder von den Erziehungsberechtigten frei gewählt werden.

Ueber das sog. legale, gesetzlich bestimmte Rel.-Bef. der Kinder gelten folgende Grundsätze:

1. Gehören beide Eltern demselben Rel.-Bef. an und treffen sie über die Religion ihrer Kinder keine Vereinbarungen, so treten nach § 1 Abs. 1 die gesetzlichen Bestimmungen ein, nämlic. das Rel.-Bef. der Kinder ist in diesem Falle dasselbe wie das der Eltern. Sind beide Elternteile katholisch, dann sind auch ihre Kinder katholisch. Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen für das Rel.-Bef. protest., israel. und anderer Eltern.

2. Da ferner nach § 16 dieses Gesetzes unter Rel.-Bef. auch der Stand der Konfessionslosigkeit zu verstehen ist, sind die Kinder konfessionsloser Eltern, wenn letztere keine anderen Verfügungen treffen, konfessionslos.

3. Gehören die Eltern verschiedenen Rel.-Bef. an, z. B. der Vater ist kath., die Mutter ist prot., dann folgen wiederum, wenn die Eltern keine anderen Vereinbarungen treffen, die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter. Dies pflegt man als den Normalfall zu bezeichnen.

4. Vorausstehende Grundsätze über das legale Rel.-Bef. der Kinder beziehen sich bloß auf eheliche oder solchen gleichgestellte Kinder. Unter letzteren sind Kinder zu verstehen, welche zwar außerehelich geboren, aber durch die nachfolgende Verheiratung der Eltern legitimiert worden sind.

5. Uneheliche Kinder folgen der Religion der unehelichen Mutter, außer diese hätte ein anderes Rel.-Bef. bestimmt.

6. Sind die Eltern unbekannt, z. B. bei Findlingen oder bei Vollwaisen, dann haben jene das Recht, die Religion solcher Kinder zu bestimmen, welche

die Erziehung derselben leiten. Nach dem zitierten § 15 können diese daher auch solche Kinder für konfessionslos erklären.

Die erwähnten Grundsätze dürften in den meisten Fällen Anwendung finden, da besondere Vereinbarungen über das Rel.-Bef. der Kinder wohl seltener getroffen werden, ausgenommen bei den unten behandelten sog. Mischehen.

Ueber das freigewählte, bzw. vereinbarte Rel.-Bef. der Kinder trifft das J. G. (§ 1, Abs. 2) folgende Bestimmungen:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung wenn die hiezu berechtigten Personen dem Kinde innerhalb 14 Tagen nach seiner Geburt ein anderes Rel.-Bef. bestimmen. Berechtigt hiezu sind: bei ehelichen Kindern beide Eltern einverständlich, bei unehelichen Kindern die Mutter, bei verwaisten Kindern (Halbwaisen) der überlebende Elternteil, und wenn beide gestorben sind (Vollwaisen) der gesetzliche Vertreter der Kinder. Diese Bestimmung erfolgt durch die Anmeldung zur Eintragung in die Geburtsmatrik. Wem immer ausgestellte Reverse über das Bekenntnis von Kindern sind wirkungslos.“

Der Inhalt dieser Vorschriften läßt sich in folgender Weise zusammenfassen:

1. Innerhalb 14 Tagen nach der Geburt eines Kindes haben Eltern, bzw. die uneheliche Mutter, kurz Erziehungsberechtigte, das Recht nach ihrem Ermessen das Rel.-Bef. ihrer Kinder bzw. ihrer Pflegebefohlenen zu bestimmen oder (im Sinne des § 15) sie für konfessionslos zu erklären, daher können nach diesem Gesetze kath. Eltern innerhalb 14 Tagen nach der Geburt Kinder auch prot., jüdisch, konfessionslos u. dgl. erklären. Allerdings bestimmt das Gesetz nicht, was zu geschehen habe, wenn Vater und Mutter über das für ihre Kinder zu bestimmende Rel.-Bef. nicht derselben Anschauung sind. Wer soll dann entscheiden? Es dürften wohl dann die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen eintreten.

2. Dieselbe Freiheit, das Rel.-Bef. ihrer Kinder zu bestimmen, haben auch Eltern, welche verschiedenen Konfessionen angehören. Diese können daher durch gegenseitige Vereinbarung das dem Normalfalle entgegengesetzte Verhältnis bestimmen, nämlich für die Knaben die Religion der Mutter, für die Mädchen die Religion des Vaters. Sie können überhaupt vollkommen frei entscheiden und vereinbaren, welchem Rel.-Bef. sie alle oder einige ihrer Kinder zuweisen oder für konfessionslos erklären.

3. Die Berechtigung, ein Rel.-Bef. für Kinder zu bestimmen, steht daher den Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter, bei Halbwaisen dem überlebenden Elternteile, bei Vollwaisen dem gesetzlichen Vertreter derselben zu.

4. Die Bestimmung des Rel.-Bef. erfolgt durch die Anmeldung zur Eintragung in die betreffende Matrik.

5. Da nach dem Gesetze bei Vollwaisen, Findelkindern u. dgl. die Leiter der betreffenden Erziehungsanstalten als erziehungsberechtigt gelten, so haben diese nach dem Gesetze auch das Recht, das Rel.-Bef. ihrer Zöglinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nach ihrem Ermessen zu bestimmen oder zu ändern, bzw. sie als konfessionslos anzumelden. Welche Folgen sich daraus ergeben können, ist einleuchtend.

6. Reverse oder Verträge über das Rel.-Bef. und die Erziehung der Kinder, wie sie z. B. die Kirche bei Mischehen verlangt, sind vor dem Zivil-

gesetzlich wirkungslos. Diese Bestimmung war übrigens bereits im Abs. 5, Art. I. des österr. J. G. v. 25. 5. 1868 Nr. 49 maßgebend.

Fragen wir nun: welche Vorschriften gelten nach katholischem Kirchenrecht für das Rel.-Bef. der Kinder?

Es sind folgende: Kinder kath. Eltern sind kath. zu taufen und zu erziehen; ebenso Kinder von Eltern gemischter Konfessionen. Sonst wird diesen bekanntlich keine Dispens von der Religions- oder Konfessionsverschiedenheit gewährt und keine kirchliche Trauung gestattet. Gehören die Eltern dem gleichen kath. Ritus an, dann sind ihre Kinder nach diesem Ritus zu taufen. Gehören die Eltern verschiedener kath. Riten an, dann ist für die Taufe im allgemeinen der Ritus des Vaters maßgebend. Sind die Eltern verschiedener Konfessionen, dann sind auch die vorehelichen Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen. Einen solchen Vertrag über die kath. Erziehung aller Kinder mit entsprechendem Revers haben bekanntlich solche Eltern vor der Trauung zu unterzeichnen und gewissenhafte Einhaltung des Vertrages an Eidesstatt zu geloben; sonst wird ihnen, wie erwähnt, die kirchliche Trauung nicht gestattet (vgl. can. 98, 756, § 1—3). Katholische Eltern, welche auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung alle oder einen Teil ihrer Kinder akatholisch erziehen lassen, ebenso jene, welche wissenfentlich ihre Kinder von einem akath. Kultusdiener taufen lassen, sind ohne weiteres der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation verfallen. (can. 2319.) Kinder von Katholiken können bloß zur kath. Taufe zugelassen werden, wenn die Eltern verlässliche Bürgschaft für die kath. Erziehung solcher Kinder geboten haben. (can. 750, 751.)

Daher wird in der Prager Erzdiözese verlangt, daß Eltern vor der Taufe solcher Kinder eine von Zeugen unterschriebene schriftliche Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten dafür zu sorgen, daß solche Kinder tatsächlich in der kath. Religion unterrichtet und erzogen werden; dasselbe gilt naturgemäß auch von konfessionslosen Eltern in solchen Fällen. (Siehe Näheres hierüber: Prag. Ord.-Bl. 1922, S. 78.)

II. Religionswechsel.

Hierüber bestimmt das Gesetz:

§ 2. „Wer nach der vorstehenden Bestimmung das Recht hat, das Bekenntnis eines Kindes zu bestimmen, ist auch berechtigt, dieses Bekenntnis auf die in § 6 geregelten Art zu ändern, bis das Kind selbst das Recht erlangt hat, über sein Bekenntnis zu entscheiden.“ (§ 4.)

§ 3. „Eltern und Vormünder sowie die Organe der Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.“

„Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirche und Religionsgesellschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.“

§ 4. „Nach vollendetem 16. Lebensjahre ist jeder berechtigt, frei und selbständig über sein Rel.-Bef. zu entscheiden.“

§ 5. „Durch die Aenderung des Rel.-Bef. gehen alle gesellschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Rel.-Ges. an den Ausgetretenen, ebenso wie dessen Anspruch an jene verloren.“

„Derfelbe ist bloß verpflichtet, an die verlassene Kirche oder Rel.-Ges. die bis zum Tage des Austrittes fällig gewordenen Schuldsigkeiten zu leisten.“

§ 6. „Damit der Austritt aus einer Kirche gesetzliche Wirkung habe, ist es notwendig, daß der Austretende oder der gemäß § 1 oder 2 Berechtigte denselben mündlich oder schriftlich der pol. Bez.-Behörde (städt. Stuhlrichterämter, städt. Notariatsämter) des Ortes seines Wohnsitzes oder, wenn er im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat, der genannten Behörde seiner Heimatgemeinde anzeige. Eine schriftliche Anzeige über den Austritt mehrerer Personen darf nur für Mitglieder derselben Familie erfolgen.“

„Die rechtlichen Folgen des Austrittes aus der Kirche treten mit dem Tage dieser Anzeige ein. Die im Abs. 1 angeführte Behörde hat innerhalb eines Monats dem Einreicher eine schriftliche Erledigung auszufolgen und hievon zugleich den Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche zu verständigen.“

„Den Eintritt in die neugewählte Kirche hat der Eintretende dem Vorsteher oder Seelsorger dieser Kirche anzuzeigen.“

Ueber den Inhalt vorstehender Bestimmung sei Folgendes bemerkt:

Zunächst sei betont, daß das J. G. als Religionswechsel nicht bloß die Umänderung eines positiven Bekenntnisses, z. B. des kath. in ein anderes, z. B. protestantisches u. dgl. betrachtet, sondern auch die Umänderung eines positiven Rel.-Bef. in Konfessionslosigkeit (§ 15.) Im besonderen stellt das J. G. über den Religionswechsel folgende Grundsätze auf:

Solange ein Kind noch nicht das 16. Lebensjahr überschritten hat, können Erziehungsberechtigte, Eltern und uneheliche Mütter, Vormünder und dgl. gesetzliche Vertreter das Rel.-Bef. der Kinder ändern bzw. sie als konfessionslos erklären. Es kann auch ohneweiters das Rel.-Bef. derselben während der Zeit der Schulpflicht, zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre oder auch später bis zum vollendeten 16. Lebensjahre geändert werden. (§ 2, Abs. 1.)

Nach vollendetem 16. Lebensjahre kann jeder frei über sein Rel.-Bef. entscheiden, also auch sein bisheriges Rel.-Bef. nach seinem Ermessen ändern.

Was die hierbei einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften betrifft so bestimmt § 6 Abs. 1—3 folgendes: Der Austretende, bzw. der Erziehungsberechtigte — bei Kindern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre — hat die Aenderung des Rel.-Bef. der politischen Behörde seines Wohnsitzes oder — bei Wohnsitzlosen — der Bez.-Behörde seiner Heimatgemeinde mündl. oder schriftlich anzuzeigen; doch ist eine schriftliche Anzeige über den Austritt mehrerer Personen — etwa in der Form eines Verzeichnisses — bloß für Mitglieder derselben Familie gestattet. Falls der betreffende in eine andere Rel.-Ges. eintritt, hat er diese bzw. der Erziehungsberechtigte, wenn der Rel.-Wechsel noch vor dem vollendeten 16. Lebensjahre erfolgt, dem Seelsorger dieser Kirche anzuzeigen. Mit dem erfolgten Rel.-Wechsel erlöschen alle Rechte z. B. Kultusbeiträge u. dgl. der verlassenen Rel.-Ges. an den aus jener Religion Ausgetretenen. Die zuständige pol. Bez.-Behörde hat von dem erfolgten Austritt den Vorsteher der verlassenen Rel.-Ges. innerhalb eines Monats zu verständigen.

Fragen wir noch: welche Grundsätze stellt das Kirchenrecht über den Rel.-Wechsel auf?

Zunächst gilt hier die bereits oben erwähnte Straffanktion (can. 2319), daß Eltern oder der Stellvertreter, welche ihre Kinder wissenfentlich Katholiken

zum Unterrichte oder zur Erziehung überlassen, ohneweiters der dem Bischof vorbehaltenen Erkom. verfallen sind. Erwachsene, welche vom kath. Glauben abfallen und sich einem akath. Bekenntnisse anschließen oder konfessionlos werden, verfallen ohneweiters der dem Papste besonders vorbehaltenen Erkommunikation. (can. 2314, § 1 und 2.)

III. Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

§ 7. „Die Organe oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes oder der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu enthalten.“

„Eine Ausnahme kann nur für jene einzelne Fälle eintreten, in denen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Religionsgesellschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes angefragt wird oder die Bestimmungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten.“

„Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt rechtlich unwirksam und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatpersonen oder der beeinträchtigten Religionsgesellschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.“

Zur Erklärung dieser Bestimmungen sei bemerkt, daß sie die Kompetenz oder Zuständigkeit der Seelsorge zur Vornahme von Kultushandlungen betreffen. Da gilt vor allem der Grundsatz: Kultushandlungen und seelsorgliche Funktionen hat der nach dem Bekenntnisse des Betreffenden zuständige Seelsorger vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Kultusdiener einer anderen Religionsgesellschaft eine solche Funktion nur dann vornehmen, wenn er hierzu von einer „berechtigten“ Person ersucht wird und die Bestimmungen jener Religionsgesellschaft ihm dies gestatten. Hier kommt in der Praxis vor allem die Bestattung und die mit der Bestattung verbundene Kultusfunktion in Betracht; bloß ausnahmsweise könnte auch die Spendung der Laufe in Betracht kommen.

Was die Bestattung der Toten betrifft und die Vornahme der mit der Bestattung verbundenen religiösen Handlungen, so hat diese, obigem Grundsatz entsprechend, der zuständigen Seelsorger vorzunehmen, d. h. der Seelsorger jener Religionsgesellschaft, der der Verstorbene angehörte.

Eine Ausnahme kann dann eintreten, wenn der Kultusdiener einer anderen Religionsgesellschaft um die Vornahme einer solchen Funktion von den „berechtigten“ Personen ersucht wird.

Diese Ausdrucksweise ist jedoch unklar und hat seit jeher zu verschiedenen Auslegungen und Streitigkeiten geführt. Der Kulturausschuß des Senates hat anlässlich einer Diskussion über diese Frage i. J. 1925 erklärt: Unter den berechtigten Personen, welche die Organe einer anderen Religionsgesellschaft um die Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes oder der Seelsorge ersuchen können, sei im Falle des Begräbnisses der Verstorbene, der eine diesbezügliche letztwillige Verfügung getroffen, zu verstehen, oder die nächsten Anverwandten, die das Begräbnis besorgen. Da wohl in den meisten Fällen die Verstorbenen keine besonderen Verfügungen hierüber trafen, pflegten mitunter die Verwandten des Verstorbenen Kultusdiener anderer Religionsgesellschaften nach ihrem Belieben um Vornahme des Begräbnisses zu er-

suchen, z. B. protestantische oder tschl., obwohl der Verstorbene Katholik, mitunter sogar mit den Sterbesakramenten versehen worden war.

Damit waren begreiflicher Weise katholische Seelsorger nicht zufrieden. In einem konkreten Falle ergriff nun das bischöfliche Konsistorium in Leitmeritz gegen diese Praxis Beschwerde, zunächst bei der politischen Landesverwaltung und dann beim Ministerium für Schulwesen und Volkskultur. Letzteres erklärte in seiner Entscheidung: Unter den berechtigten Personen seien die Hinterbliebenen des Verstorbenen zu verstehen. Diese hätten demnach das Recht, die Art des Begräbnisses bzw. den Kultusdiener zu bestimmen.

Mit Recht appellierte dagegen das genannte bischöfliche Konsistorium an den Obersten Verwaltungsgerichtshof u. zw. mit Erfolg. Die erwähnte Anschauung des Ministeriums für Schulwesen wurde vom Verwaltungsgerichtshof durch Entscheidung vom 26. Juni 1928, Z. 17.927-28, verworfen. In der Begründung wird erklärt, daß der Verstorbene allein zur Bestimmung der religiösen Form des Begräbnisses berechtigt sei*).

Mit dieser Entscheidung waren jedoch durchaus nicht alle Schwierigkeiten bzw. Rechtsunsicherheiten behoben. Es sei da vor allem jener Fall erwähnt, wo der Verstorbene als Katholik gestorben ist, aber die Einäscherung seines Leichnams angeordnet hat. In diesem Falle ist der katholische Seelsorger nach den Zivilgesetzen zur Vornahme des Begräbnisses berechtigt, aber nach den Kirchengesetzen darf er ein solches Begräbnis nicht halten. Wer hat dann die Bestattung vorzunehmen? Der katholische Seelsorger darf es nicht

*) Die zur Bestimmung der Rel.-Form des Begräbnisses berechtigte Person kann nur eine Einzelperson sein. Demnach kann jeder für den Todesfall die Bestimmung und Anordnung bzw. der rel. Form seines Begräbnisses treffen. Wenn jedoch eine derartige Bestimmung oder Anordnung nicht erfolgt ist, kann nach seinem Tode in dieser Hinsicht niemand mehr vom Standpunkte des § 7, Abs. 1 des zit. Gesetzes diesbezügliche Dispositionen treffen. Im Gegenteil: Wenn der Verstorbene in einer bestimmten Kirche oder Rel.-Gef. bis zu seinem Tode verharret, ohne daß er seinen Willen bezüglich der rituellen Form seines Begräbnisses kundgetan, so muß man voraussetzen, daß er in ritualer Hinsicht ein derartiges Begräbnis gewünscht hat, das von jener Kirche oder Rel.-Gef. vorgeschrieben bzw. bei derselben üblich ist, deren Mitglied er gewesen und bis zu seinem Tode verblieben ist.“ Der Verwaltungsgerichtshof weist ferner darauf hin, daß nach § 121 und § 123 der Verfassungsurkunde jedem volle Gewissens- und Glaubensfreiheit gewährleistet sei, und daß niemand, abgesehen von den aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entspringenden Rechten, direkt oder indirekt zur Teilnahme an irgendeiner relig. Handlung gezwungen werden könne. „Da aber die rituellen Begräbniszeremonien unstrittig an dem Verstorbenen vorgenommene relig. Handlungen sind, so kann niemand dazu gezwungen werden, der Vornahme dieser Zeremonien an seiner Person nach seinem Tode zuzustimmen, und es hat jeder Angehörige einer bestimmten Rel.-Gef., mag er auch bis zu seinem Tode deren Mitglied geblieben sein, dennoch das Recht zu bestimmen, ob sein Begräbnis nach dem Ritus seiner Rel.-Gef. oder nach einem anderen Ritus oder überhaupt ohne jede Rel.-Handlung vorgenommen werden soll. Dieses Recht ist nach § 4 des Gesetzes v. 1925 Nr. 96 ein höchstpersönliches Recht einer jeden, über 16 Jahre alten physischen Person, das von keiner anderen Person an ihrer Stelle ausgeübt werden kann.“ Verwaltungsgerichtshof: Entscheidung v. 26. Juni 1928 Z. 17927. S. bish. Ord.-Bl. der Diöz. Leitmeritz v. 1. Oktober 1928 Nr. 66, S. 249 ff; ebenso: erz. Ord.-Bl. Prag, 1928, S. 145.

tun, weil es ihm die Kirchengesetze verbieten, der akatholische ist nicht berechtigt, weil es die Zivilgesetze verbieten. Derselbe Fall kann eintreten, wenn der katholische Seelsorger die Bestattung eines Katholiken aus einem anderen Grunde im Sinne der kirchlichen Vorschriften ablehnen muß, z. B. wenn der Verstorbene mit voller Besinnung Selbstmord verübt, im öffentlichen Konkubinate gelebt und den Beistand des Priesters zurückgewiesen hat, unbüßfertig gestorben ist u. ä.

Sehr oft nahm in solchen Fällen, über Ansuchen der Anverwandten des Verstorbenen, irgend ein akatholischer Kultusdiener die rituelle Bestattungsfeier vor, obwohl er nach der eben zitierten maßgebenden Entscheidung hiezu nicht berechtigt war. Infolge dieser gesetzwidrigen und doch weit verbreiteten Praxis erhob das hochw. bischöfliche Konsistorium von Leitmeritz in zwei konkreten Fällen Beschwerde gegen die widerrechtliche Vornahme solcher Funktionen durch einen akatholischen Kultusdiener. Die Beschwerde hatte auch dieses Mal Erfolg; denn die Landesbehörde in Prag erklärte durch Erlaß vom 21. Juni 1930, Z. 213.203, „die von einem akatholischen Religionsdiener im Kremationsfalle eines Katholiken über Ersuchen der Angehörigen des Verstorbenen vorgenommene Einsegnung für unzulässig“, nachdem die kirchliche Einsegnung gemäß can. 1240. 51. n. s^o verweigert worden war. Ebenso wurde ein derartiger ritueller Uebergriß mit demselben Erlasse in jenem Falle für unstatthaft bezeichnet, da ein akatholischer Religionsdiener das Begräbnis eines Katholiken vornahm, dem die kirchliche Einsegnung wegen Zivilehe und Abweisung der Krankenprovision vom zuständigen katholischen Seelsorger verweigert werden mußte.*)

Was die Feuerbestattung betrifft, so ist hiefür maßgebend das Gesetz vom 7. Dezember 1921, Sg. Nr. 464. Hervorgehoben sei § 7 Abs. 2: Zur Vornahme der Leichenverbrennung ist, abgesehen von der Latenbescheinigung, der Beweis vorzulegen, „daß der Verstorbene die Einäschierung gewünscht oder wenigstens, daß er kein Gegner der Feuerbestattung war“. Letzteres kann man denn doch nicht als Beweis betrachten, daß der Betreffende seine Einäschierung gewünscht hat!

*) Aus der lehreichen Motivierung dieser Entscheidung seien bloß folgende Rechtsätze herausgehoben: Wer bis zu seinem Tode der katholischen Kirche angehört hat, ohne in offenkundiger Weise den Wunsch geäußert zu haben, nach dem Ritus einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft bestattet zu werden, darf nicht von einem akatholischen Kultusdiener bestattet werden. In dieser Hinsicht können daher die Angehörigen des Verstorbenen keine entgegengesetzten Anordnungen treffen. Kann ein katholischer Priester in einem bestimmten Falle die Bestattung eines gestorbenen Katholiken aus triftigen Gründen, nach den Vorschriften der katholischen Kirche, nicht vornehmen, so folgt daraus nicht, daß der akatholische Kultusdiener damit ein Recht auf die Bestattung erlangt hat, selbst wenn ihn die Angehörigen des Verstorbenen hiezu aufgefordert hätten. „Die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung kann man nicht als eine Verzichtleistung seitens der röm.-kathol. Kirche auf das Recht zur Vornahme der religiösen Handlung ansehen, welche die Organe irgendeiner Kirche, der der Verstorbene zur Zeit seines Todes nicht angehörte, zur ersahmäßigen Vornahme der betreffenden religiösen Zeremonie berechtigen würde, die vom röm.-kathol. Seelsorger verweigert wurde (d. h. nach den geltenden Kirchengesetzen verweigert werden mußte), außer wenn der Verstorbene selbst vor seinem Tode zu dieser ersahmäßigen Funktion ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hätte.“ Hossentlich werden nun Uebergriffe der erwähnten Art nicht mehr vorkommen. (S. Prager erz. Ord.-Bl. 1931, S. 47—50).

„Ueber die Errichtung von Krematorien u. a. ist maßgebend die Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1923, Sg. d. G. 194 (Siehe beide bei Lomanek: Sbirka předpisů kultových 1928, S. 31 ff., 35 ff.)

Nach den Kirchengesetzen gelten betreffs der Bestattung jener, deren Leichname eingäschert werden sollen, folgende Bestimmungen:

1. Hat der Verstorbene selbst die Verbrennung nicht gewünscht und wird diese bloß durch die Angehörigen angeordnet, dann kann der Priester die kirchlichen Funktionen im Trauerhause oder in der Kirche vornehmen. Beim Krematorium aber dürfen keine kirchlichen Zeremonien vorgenommen werden.

2. Hat aber der Verstorbene die Verbrennung selbst angeordnet und ist er bei diesem Willen bis zu seinem Tode verblieben, dann darf der katholische Seelsorger die erwähnten Funktionen nicht vornehmen. Zweifelhafte Fälle sind der Entscheidung des Ordinariates zu unterbreiten.

3. Begräbnismessen, Requiem und überhaupt die Vornahme kirchlicher Zeremonien sind verboten, wenn die Betreffenden die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben. Mitunter werden dem Pfarrer schriftliche Bescheinigungen von Angehörigen, ja selbst von Leichenbestattungsanstalten vorgelegt, des Inhaltes, nicht der Verstorbene, sondern die Angehörigen hätten die Leichenverbrennung angeordnet. Da solche Zeugnisse mitunter der Wahrheit nicht entsprechen, so genügen sie im allgemeinen nicht; kann die Wahrheit auf eine andere Weise sichergestellt werden, so ist diese allein, ohne Rücksicht auf etwaige Scheine, für den Seelsorger maßgebend. Private hl. Messen, ohne Verkündigung derselben, könnten jedoch auch in solchen Fällen für die Seelenruhe des Verstorbenen gelesen werden. (Prag. Ord. Bl. 1930, S. 18.)

4. Zweifelt der Seelsorger an der Wahrheit der Aussagen der Verwandten, daß der Verstorbene die Verbrennung nicht gewünscht hat und kann er die Wahrheit nicht anders sicherstellen, dann kann im Trauerhause ein stilles Begräbnis stattfinden, um Mergernis bei guten Katholiken zu vermeiden; doch sind zweifelhafte Fälle der Entscheidung des Ordinariates vorzulegen, vorausgesetzt, daß noch Zeit ist.

5. Aschenreste, bzw. Aschen-Urnen sollen nach den Kirchengesetzen auf katholischen Friedhöfen bloß dann beigelegt werden, wenn die Verstorbenen die Verbrennung nicht angeordnet und die kirchlichen Begräbniszeremonien nicht abgelehnt haben. (S. can. 1203, 1240, 2339 u. a.; Dekr. f. Officii vom 15. Dez. 1886 und vom 27. Juli 1892; Prager erzbischöfl. Ord.-Bl. v. J. 1920, S. 107 ff.) Allerdings fehlen meist den katholischen Seelsorgern wirksame Mittel, um diesen Vorschriften immer Geltung zu verschaffen.

Außer der Bestattung der Verstorbenen könnte noch die Spendung der Taufe in Betracht kommen; denn nach § 1 Abs. 2 können Eltern und überhaupt Erziehungsberechtigte innerhalb 14 Tagen nach der Geburt eines Kindes für dieses nach ihrem freien Ermessen irgend ein Religionsbekenntnis bestimmen, also auch ein solches, dem die Eltern nicht angehören. Es können also akatholische Eltern für ihr Kind die katholische Religion bestimmen. Der Anschluß an die katholische Kirche setzt aber den Empfang der Taufe voraus. Es fragt sich also: Kann der katholische Seelsorger in einem solchen Falle das Kind akatholischer Eltern taufen?

Nach den Zivilgesetzen ist er dazu berechtigt, wenn er von den Eltern des Kindes im Sinne des § 7 Abs. 1 darum ersucht wird. Hiefür ist wohl eine schriftliche Bestätigung empfehlenswert, um vor etwaigen späteren Einwen-

dungen gesichert zu sein. Nach den Kirchengesetzen darf eine solche Taufe bloß vorgenommen werden, wenn durch Ausfertigung eines schriftlichen Reverses der Eltern die katholische Erziehung und die Unterweisung dieses Kindes in der kath. Religion sichergestellt ist. (Prager Ord.-Bl. 1922, S. 78. S. auch can. 750—751.)

IV. Beiträge und Leistungen.

§ 8. „Angehörige einer Kirche oder Rel.-Ges. können zu Beiträgen an Geld oder Naturalien oder zur Leistung von Arbeiten für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke zugunsten einer anderen Kirche oder Rel.-Ges. nur dann verhalten werden, wenn sie hiezu durch ein dingliches Patronat verbunden sind, oder wenn die Verpflichtungen zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.“

„Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer anderen Rel.-Ges. Taxen, Stologiebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen, u. zw. nur in solchem Ausmaße, wie er es von den Angehörigen seiner Kirche oder Rel.-Ges. zu fordern berechtigt ist.“

§ 9. „Alle in den Bestimmungen des § 8 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Mönche, Organisten und Kantoren, dann der Kultus- und Wohltätigkeitsanstalten einer Kirche oder Rel.-Ges. auf Beträge und Leistungen für Kultus und Wohltätigkeitszwecke von Seiten der Angehörigen einer anderen Kirche oder Rel.-Ges. sind als erloschen zu betrachten.“

Der Inhalt dieser zwei Paragraphen bezieht sich auf jede Art von Beiträgen und Leistungen, welche für Kultuserfordernisse einer anderen Rel.-Ges. etwa gefordert werden. Da gilt als allgemeiner Grundsatz: Niemand kann zu Beiträgen für Kultusbedürfnisse einer anderen Rel.-Ges. gezwungen werden. Der Grund liegt vor allem in dem, durch die Verfassungsurkunde (§ 121) gewährleisteten Rechte jedes Staatsbürgers auf Gewissens- und Glaubensfreiheit. Infolgedessen können z. B. akatholische Gemeindemitglieder nicht verpflichtet werden, zu den Bedürfnissen des kath. Kultus dieser Gemeinde beizutragen. Doch gibt es von dieser allgemeinen Regel drei Ausnahmen, nämlich: Verpflichtungen auf Grund von Realpatronaten, von rechtsgültigen Verträgen und grundbücherlichen Eintragungen.

Wer Grundbesitz mit Realpatronat erwirbt, hat zugleich die damit verbundenen Lasten und Pflichten übernommen, ohne Rücksicht auf sein Rel.-Bel. Wenn also z. B. ein Katholik oder Israelit eine Herrschaft käuflich erwirbt, mit welcher Realpatronate verbunden sind, dann hat er, obwohl Katholik oder Israelit, die gesetzlich vorgeschriebenen Patronatspflichten zu erfüllen; so hat er die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Deckung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhausbauten u. a. zu leisten. Man hat sich darüber oft aufgehalten. So erklärt der Motivenbericht zum Gesetze vom 7. Mai 1874 Nr. 50 bei § 32, diese Vorschriften, als „Einschränkung der Gleichberechtigung der Konfessionen“, ja als „Gewissenszwang“ da es sich dabei um Forderungen eines fremden Kultus handle. Noch schlimmer sei es bei Nichtchristen, z. B. Israeliten welche „nach der immer noch in Kraft stehenden kaiserl. Verordnung vom 18. Febr. 1860 R.-G. Nr. 45, die Patronatslasten, wie andere Patrone zu tragen haben, dagegen von Patronats-

rechten, vor allem vom Präsentationsrechte ausgeschlossen seien.“ (Burckhard Kultusgesetze II, S. 77 ff.)

Wer jedoch die Natur des bei uns geltenden Realpatronates vom Standpunkte unserer Zivilgesetzgebung und vor allem das Wesen der Realpatronate in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachtet, wird diese Rechtslage begreiflich finden. Denn die mit Realpatronaten verbundenen Lasten sind gewissermaßen Servitute, die dem Realbesitzer anhaften, die daher mit dem Territorialbesitzer auch auf jeden neuen Besitzer übergehen, wie ein auf einem Hause grundbücherlich sichergestelltes Wohnungsrecht. Will ein Katholik diese Lasten nicht übernehmen, dann muß er eben auf den Erwerb jener, mit Realpatronaten verbundenen Herrschaft verzichten. Ein normaler Rechtszustand ist es allerdings nicht, daß ein Katholik auch Beiträge für kath. Kultusbedürfnisse, bes. nach den Baukonkurrenzvorschriften, leisten muß. Doch könnten diese, auf dem Besitze haftenden Lasten bloß durch Ablösung der Patronatslasten beseitigt werden, die wohl öfters geplant, aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Abschätzung dieser Ablösung, bisher noch unterblieben ist.

In ähnlicher Weise besteht die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf das Rel.-Bel. des Betreffenden, wenn gewisse Leistungen durch rechtsgültige, urkundlich erweisbare Verträge sichergestellt sind, umso mehr aber dann, wenn solche Pflichten grundbücherlich festgelegt sind, z. B. wenn der jeweilige Besitzer eines Gutes zur Instandhaltung einer gewissen Kapelle verpflichtet ist, weil diese Verpflichtung auf jenem Gute, ohne Rücksicht auf das Rel.-Bel. des Besitzers, wie ein Servitut lastet und für alle Zukunft grundbücherlich sichergestellt ist.

Werden diese Pflichten nicht erfüllt, dann hat die kirchliche Behörde dagegen einzuschreiten und auf Erfüllung derselben zu dringen. Allerdings kann auch hier Ablösung dieser Last eintreten, über deren Höhe das Nähere zwischen den kirchlichen und Zivilbehörden vereinbart werden müßte. Endlich wird bestimmt, daß im Sinne der Vorschriften des § 8 alle Verpflichtungen und Leistungen als erloschen zu betrachten seien, welche von Angehörigen einer Konfession für die Kultusbedürfnisse oder Wohltätigkeitszwecke einer anderen Konfession bisher entrichtet wurden, z. B. alte Decempflichten der Gemeindeangehörigen u. ä.

In der Praxis ergeben sich, besonders was Patronatspflichten betrifft, bedeutende Schwierigkeiten, daher die endlosen Patronatsstreitigkeiten bei Privatpatronaten wie bei Kommunalpatronaten, nicht bloß wenn es sich um Kirchen- und Pfarrhausbauten u. dgl. handelt, sondern auch bei notwendigen Anschaffungen von Erfordernissen der inneren Kircheneinrichtung z. B. Orgel, Glocken, Turmuhr, Bänke; ebenso bei der Frage über Aufbringung der Mittel zur Deckung laufender Kirchenbedürfnisse, wenn kein Kirchenvermögen vorhanden ist.

Hiezu sei noch kurz bemerkt: Patronatslasten sind jederzeit odios, daher streng nach den geltenden Gesetzen zu erklären. Zu Lasten und Pflichten, die dem Patrone nach den geltenden Gesetzen nicht obliegen, kann man ihn nicht verpflichten. Infolgedessen lehnen auch Patrone meistens alle Beitragsleistungen ab, mit Ausnahme der gesetzlich normierten Baukonkurrenzpflichten. Bezügl. der Aufbringungskosten für die innere Kircheneinrichtung hat es nach dem Hofkanzleidekret vom 5. August 1842, Zl. 24277, „bei der bisherigen Übung zu verbleiben.“ Dieses Dekret, das zunächst für Tirol Geltung hatte,

wurde laut H.R.D. vom 18. Juli 1846 als allgemein verpflichtend erklärt. (Burckhard a. a. O. II. S. 507 ff.)

Wohl zu beachten ist bei der Erörterung solcher Fragen, über welche naturgemäß auch in Gemeinderatsitzungen oft verhandelt wird, die Verordnung des Min. für Kultus und Unterricht, erlassen im Einvernehmen mit dem Min. des Innern vom 31. Dezember 1877, Nr. 5: „Bis zum Zustandekommen des in § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 in Aussicht gestellten Gesetzes über die Konstituierung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinde, wie bisher, von den Ortsgemeindevvertretungen zu besorgen. Dieselben haben daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden betreffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.“ (a. D. S. 94 ff.)

Nach einer Entscheidung des Min. für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. September 1884, Nr. 148, „können zur Bestreitung von Pfarrgemeindebedürfnissen beschlossene Auslagen (im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874) nur nach Genehmigung durch die staatliche Kultusverwaltung im politischen Exekutionswege eingebracht werden“, naturgemäß im Sinne obiger Ausführungen nur von Angehörigen dieser Konfession, also weder von Katholiken noch von Konfessionslosen.

Zu dem oben angeführten Min.-Erlasse vom 31. Dezember 1877 Z. 21540 sei noch bemerkt, daß akatholische Gemeindevetreter an solchen Verhandlungen, in welchen, im Sinne obigen Erlasses, über Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinde beraten wird, nicht teilnehmen dürfen. (Statthalterei-Erlaß Prag vom 22. Januar 1878, Z. 2325.)

V. Beerdigung.

§ 10. „Niemand darf das anständige Begräbnis auf dem Friedhöfe verhindern oder es verbieten oder stören. Unter einem anständigen Begräbnis ist die Vornahme der Begräbniszeremonien und Kundgebungen sowie die Beerdigung in einem Familiengrabe oder in der für die Glaubensgenossen des Verstorbenen mit Zustimmung der politischen Behörden (Administrationsobrigkeit) erster Instanz errichteten besonderen Abteilung oder mangels einer solchen Abteilung in der laufenden Gräberreihe zu verstehen. Dasselbe gilt von den Grabdenkmälern, Grabmalen, u. a. dem Gedächtnis des Verstorbenen dienenden Einrichtungen. Die Zeremonien, Kundgebungen, Grabmale und Denkmäler dürfen keine Beleidigung der Religionsgemeinde (Rel.-Ges.) enthalten, welcher der Friedhof gehört.“

„Die Seelsorger oder sonstigen Repräsentanten der Religionsgemeinde (Rel.-Ges., Vereine) dürfen die Beerdigung der Leiche eines Verstorbenen, der nicht ihr Angehöriger war, auf ihrem Friedhofe nur verweigern, wenn sich im Bereiche der Ortsgemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein Ortsfriedhof für die Angehörigen der Kirche oder Religionsgesellschaft befindet, welcher der Verstorbene angehörte. Die Beerdigung im Familiengrabe dürfen sie aber nicht einmal in diesem Falle verweigern.“

„Befinden sich in einer politischen Gemeinde mehrere konfessionslose Friedhöfe, aber kein Gemeindefriedhof, so wird der Verstorbene auf einem

der Friedhöfe nach dem Wunsche desjenigen begraben, der das Begräbnis bestellt.“

„Wer den Bestimmungen der Abs. 1—3 dieser Paragraphen zuwiderhandelt, ist von der politischen Behörde (Polizei) erster Instanz (administrative Obrigkeit) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kc, unter erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Kc oder mit Arrest (Verhinderung) bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in eine angemessene Arreststrafe bis zu 14 Tagen umzuwandeln.“

Der vorstehende Paragraph enthält Vorschriften über die Friedhöfe, zum Teil auch über die Beerdigung“).

Vor allem ist hier die Unterscheidung zwischen konfessionellen und Gemeindefriedhöfen zu beachten. Maßgebend für die Unterscheidung ist zunächst, ob die Kirche (Patron) einen Friedhof errichtet hat oder die Gemeinde; ob die Kirche oder die Gemeinde die Grabstellengebühren bezieht, vor allem aber, ob der Friedhof als Eigentum der Kirche oder der Gemeinde grundbücherlich eingetragen ist. Alte Friedhöfe, die bis zum Anfange des 19. Jahrh. oder noch früher angelegt wurden, gelten im allgemeinen als konfessionell. Friedhöfe, die von der Kirche errichtet, von ihr verwaltet werden, deren Grabstellen von der Kirche bestimmt, Grabstellengebühren von der Kirche eingenommen werden und die als Eigentum der Kirche grundbücherlich eingetragen sind, sind als katholisch-konfessionelle Friedhöfe zu betrachten. Auch wenn auf demselben Friedhofe jahrelang Katholiken bestattet wurden, so verliert damit dieser Friedhof durchaus nicht seinen konfessionellen Charakter. (W.G.H. v. 26. Feber 1903.)

Die vielfach verbreitete Ansicht, ein Friedhof sei als kirchlich konfessionell zu betrachten, wenn er kirchlich eingeweiht ist, trifft nicht immer zu. Auch Gemeindefriedhöfe werden nicht selten eingeweiht; doch soll der Seelsorger in solchen Fällen unter Genehmigung des bischöflichen Konsistoriums vor der Weihe Vereinbarungen mit der Gemeinde treffen z. B. daß den Katholiken eine von den Katholiken getrennte Abteilung zugewiesen werde.

Was nun den Inhalt von § 10 betrifft, so verbietet derselbe jede Störung oder Verhinderung eines anständigen Begräbnisses. Ein katholisches Begräbnis ist zugleich eine öffentliche Religionsübung. Daher sind Teilnehmer eines solchen zu einem anständigen Benehmen verpflichtet und wird eine Störung hiebei auch nach dem Strafgesetze (§ 303) geahndet, wo es u. a. heißt: „Wer sich während der öffentlichen Religionsübung einer, vom Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Ges. auf eine, zum Vergernis für andere geeignete Weise unanständig betrügt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), eines Vergehens schuldig und soll mit strengem Arrest von ein bis 6 Monaten bestraft werden.“ In vielen Orten wird die Leiche, unter Vorantragung eines Kreuzes, bis zu einem gewissen Platze, wo sich meist ein Kreuz oder eine Kapelle befindet, oder auch bis zum Friedhofseingange getragen, wo der Geistliche den Zug erwartet. Ein unanständiges Betragen schon während dieses Abholens der Leiche ist strafbar. (Entscheidung des D.G.H. v. 15. Oktober 1886, Zl. 8980.) Für den Geistlichen schließt die gottes-

*) Man vergl. über diese u. a. Fragen Svatoš-Roppert, Rechtsberater f. d. Seelsorge. Opitz-Warnsdorf, wo über Friedhöfe u. a. ausführlich gehandelt wird.

dienstliche Handlung mit dem Ablegen seiner Kirchengewänder, etwa in der Friedhofskapelle. Als öffentliche Religionsübung findet das Begräbnis erst seinen Abschluß, wenn die Begräbnisteilnehmer sich zerstreuen und die Grabstätte verlassen. Eine beim Hinabwerfen von Erdschollen in das offene Grab den Anstand verletzende Aeußerung wurde vom Obersten Gerichtshofe als Vergehen nach § 303 aufgefaßt und für straffällig erklärt. (D.G.H. v. 5. Mai 1893, Zl. 2926.)*

Doch nicht bloß derartige, auf Roheit beruhende Störungen des Begräbnisses werden durch das Gesetz verboten, sondern auch gewisse Vorkehrungen oder Unterlassungen von Maßnahmen, die auf konfessioneller Abneigung oder Pietätslosigkeit beruhen und nach der Auffassung der Behörden eine Behinderung oder Störung des Begräbnisses bedeuten, z. B. Anweisung einer ungeeigneten Grabstelle. Die in dieser Hinsicht durch das I.G. festgelegten Grundsätze sind folgende:

Katholische konfessionelle Friedhöfe sind in erster Reihe für die Bestattung von solchen bestimmt, die in ihrem Leben der katholischen Religion angehört haben. Katholischen Leichen kann die Beerdigung auf katholischen Friedhöfen nicht verweigert werden, „wenn sich im Bereiche der Ortsgemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein Gemeindefriedhof oder ein Friedhof für die Angehörigen der Kirche oder Religions-Ges. welcher der Verstorbene angehörte, nicht befindet“. Handelt es sich um ein Familiengrab, so darf die Beerdigung der Leiche eines Katholiken in demselben auch dann nicht verboten werden, wenn sich im Bereiche der Ortsgemeinde ein Gemeindefriedhof oder ein Friedhof für die Konfessionsangehörigen des Verstorbenen vorfindet. (§ 10, Abs. 2.) In allen diesen Fällen darf also die Beerdigung von Katholiken auf einem katholischen konfessionellen Friedhof nicht verweigert werden; hiebei haben sie nach dem Wortlaut des Gesetzes Anspruch auf ein „anständiges Begräbnis“. Doch da erhebt sich die wichtige Frage: Was hat man unter einem anständigen Begräbnisse zu verstehen?

Wie die Erfahrung lehrt, tauchen da viele Fragen auf; so bezüglich der Grabstelle, bez. des Läutens der Glocken, der Abhaltung der Grabreden u. dgl. In einer Entscheidung des V.G.H. v. 7. Juni 1905 heißt es: „Dem Worte „anständig“ ist jener Sinn beizulegen, der ihm nach der allgemeinen, gesellschaftlichen Auffassung sprachgebräuchlich zukommt. Darin, daß der für Andersgläubige reservierte Platz als solcher gekennzeichnet wird, daß dieser Platz kleiner und der Zugang zu demselben schwieriger ist, daß über denselben der Zugang zur Kirche stattfindet, daß ferner auf diesem Platze auch ungetaufte Kinder begraben werden und ein eigener Raum in der Ecke desselben für die Beerdigung der Selbstmörder bestimmt ist, liegt noch kein Moment, welches diesen Platz als nicht anständig erscheinen ließe. Der Pfarrer der neuen Religions-Gesellschaft der in Betracht kommenden Andersgläubigen braucht dem diesbezüglichen Lokalaugenschein nicht beigezogen zu werden, wenn ihm die Sache ohnedies bekannt ist.“

Nach unserem vorliegenden Gesetze gehört zu einem anständigen Begräbnis: Die Vornahme der Begräbniszeremonien, die Anweisung eines geeigneten Platzes für die Grabstelle u. a. Ist ein Familiengrab vorhanden,

*) Siehe auch Rortschak, Strafrechtliches Taschenbuch zum Gebrauche des Merus, 1907, S. 45—56. (Vgl. auch § 306 des Strafgesetzes.)

dann hat die Bestattung daselbst zu erfolgen. Wo das nicht der Fall ist, dann ist für die erwähnte Bestattung eine Grabstelle auf jener Abteilung des Friedhofes anzuweisen, welche für die Konfessionsangehörigen des Verstorbenen bestimmt ist. Eine solche Abteilung soll sich auf jedem Friedhofe vorfinden. Doch verlangt das Gesetz, daß es ein anständiger Raum sei. Die Entscheidung hierüber kommt nicht ausschließlich dem katholischen Pfarrer zu. In diesem Sinne erklärte bereits der V.G.H. in einer Entscheidung v. 24. Mai 1905, daß solche Fragen von der politischen Behörde zu entscheiden seien. Der Pfarrer ist hiebei zu hören; doch steht ihm nicht das Recht zu, die betreffende Abteilung des Friedhofes abzugrenzen. Diese Rechtsauffassung teilt auch das vorliegende Gesetz, wo es heißt, daß diese Abteilung „mit Zustimmung der politischen Behörde I. Instanz“ errichtet sein müsse. Auf diese Vorschrift ist daher bei der Anlage oder Neueinrichtung eines Friedhofes Rücksicht zu nehmen, mag es sich um einen Gemeindefriedhof oder einen katholisch-konfessionellen handeln. Sollte aber eine solche Abteilung fehlen, dann bestimmt das Gesetz, die Bestattung habe in „der laufenden Gräberreihe zu erfolgen“. Diese Vorschrift ist neu und auffallend; sie wird sich auch kaum immer durchführen lassen. Im Sinne des Gesetzes liegt es bloß, daß in den genannten Fällen Katholiken eine geeignete Grabstelle zur anständigen Beerdigung angewiesen werde.

Zu einem anständigen Begräbnis gehört aber nicht notwendig, daß die Grabstelle in der laufenden Gräberreihe sein müsse. Uebrigens wird auch bei den Begräbnissen der Katholiken nicht immer die laufende Gräberreihe eingehalten; mitunter ist es auch nicht angezeigt oder überhaupt nicht durchführbar. Man hätte daher auf die Bestattung „in der laufenden Gräberreihe“ nicht ein solches Gewicht legen sollen. Mit Recht erklärte seinerzeit die mährische Stadthalterei in der Entscheidung v. 26. Feber 1887: „Die konfessionelle Eigenschaft eines Friedhofes ist auch entscheidend für die weitere Frage der Gräberanweisung, über welche gleichfalls der Kirchenvorsteher kraft des ihm über die kirchlichen Anstalten gesetzlich zustehenden Rechtes zu entscheiden hat.“

Auch in einer anderen Hinsicht scheint das Gesetz hier zu weit zu gehn. Es erklärt, niemandem darf das anständige Begräbnis auf einem Friedhof verweigert werden. Zu einem anständigen Begräbnis zählt das Gesetz u. a. auch „Die Vornahme der Begräbniszeremonien“. Bezieht sich diese Vorschrift auf jene Fälle, wo ein akatholischer Kultusdiener das Begräbnis eines Katholiken unter den oben angeführten gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auf einem katholischen Friedhofe vornimmt, dann ist sie selbstverständlich. Soll sie aber auch den katholischen Geistlichen verpflichten, die im allgemeinen bei katholischen Begräbnissen gebräuchlichen kirchlichen Zeremonien jederzeit und bei allen vorzunehmen, auch bei solchen, denen die Kirchengesetze das feierliche kirchliche Begräbnis und die Vornahme der gebräuchlichen kirchlichen Zeremonien verweigern, z. B. jenen, welche die Verbrennung ihres Leichnames angeordnet haben, Selbstmördern, die mit vollem Bewußtsein sich das Leben genommen, öffentlichen Sündern, die ohne Zeichen der Reue gestorben u. dgl. (wie diese in den allgemeinen Kirchengesetzen, so can. 1204, 1325, besonders aber can. 1240, sowie in den Diözesanvorschriften, z. B. Prager Ord.-Bl. 1920, S. 107ff u. a., näher ausgeführt werden), dann wäre

eine solche Vorschrift als ein Eingriff in rein innerkirchliche Angelegenheiten abzulehnen.

Bei der unter den angeführten Voraussetzungen gesetzlich vorgeschriebenen Bestattung von Katholiken auf katholisch-konfessionellen Friedhöfen tauchen aber noch andere Fragen auf, so über die Abhaltung von Grab- oder Leichenreden. Das Gesetz enthält hierüber keine Vorschriften. Nach der oben angeführten Entscheidung der mährischen Statthalterei v. 25. November 1886 „gehört die Entscheidung hierüber unter das Dispositionsrecht der Organe jener Religions-Ges., welcher die Begräbnisstätte ihrem konfessionellen Charakter nach eigentümlich gehört“. Anders entschied jedoch die Statthalterei für Böhmen am 2. Oktober 1873 Z. 50433, zumal Leichenreden z. B. bei Begräbnissen von Protestanten, nach der Erklärung des evangelischen Oberkirchenrates Wien v. 17. Juli 1879 zum Rituale der evangelischen Kirche gehören. Daher wird auch in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit bestehen; allerdings dürfen bei solchen Leichenreden keine Ausfälle gegen die kath. Kirche, ihre Lehren und Gesetze unternommen werden. Das verbietet auch § 10 des vorliegenden Gesetzes: „Die Zeremonien, Kundgebungen, Grabmale und Denkmäler dürfen keine Beleidigung der Religionsgemeinde (Rel.-Ges.) enthalten, welcher der Friedhof gehört.“

Schwieriger ist die Frage bez. des Lätens der Glocken. Gehört es zu der vom Gesetze verlangten Anständigkeit jener Begräbnisse, daß auch die Glocken der katholischen Kirche des Ortes oder etwa die Friedhofsglocke geläutet werde? Eine Entscheidung des B.G.H. v. 13. November 1891 Z. 3586 erklärt: „Die Verfügung über die Glocken und andere zu kirchlichen Zwecken gewidmete Objekte steht nicht den Gemeinden, sondern ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen zu.“ Selbst wenn die Gemeinde den Glöckner entlohnt und auf eigene Kosten die Glocken untergebracht hat, kann daraus ein Verfügungsrecht der Gemeinde über die Benützung der Kirchenglocken nicht abgeleitet werden. (B.G.H. in der Entscheidung v. 13. November 1891.) Ebenso kann aus der Tatsache, daß katholische Kirchenglocken früher bei Begräbnissen von Katholiken geläutet wurden, ein Recht auf die Benützung derselben bei solchen Anlässen nicht abgeleitet werden. (B.G.H. Entscheidung v. 9. März 1894.) Maßgebend ist jetzt bezüglich der Verwendung der kirchlich geweihten Glocken eine neuere Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1928, Z. 17928, in welcher der Anspruch einer Gemeinde auf das Verfügungsrecht über die Verwendung solcher Glocken grundsätzlich abgelehnt wird. In der Begründung heißt es u. a.: „Der rituale Konsekrationsakt, der nach erfolgter Zustimmung des Eigentümers einer Sache vollzogen wurde, kraft dessen diese Sache zu gottesdienstlichen Zwecken der katholischen Kirche bestimmt wurde, hat grundsätzlich eine Rechtsbedeutung auch für den Bereich des Staatsrechtes, wenigstens insofern, daß auch der Staat die Bestimmung einer Sache zu gottesdienstlichen Zwecken anerkennt und daß eine solche Sache durch diese Bestimmung in die Sphäre der inneren Angelegenheiten der Kirche gelangt, deren Verwaltung den Organen zukommt, welche die amtliche Kirchengewalt im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 ausüben.“

Merkwürdig ist die Verfügung von Abs. 3 des genannten Paragraphen 10; da wird für den Fall, als es in der Gemeinde, wo der Verstorbene be-

graben werden soll, weder einen Gemeindefriedhof noch einen für die Konfessionsangehörigen des Verstorbenen bestimmten Friedhof gibt, wohl aber Friedhöfe anderer Konfessionen, demjenigen, der für den Verstorbenen das Begräbnis bestellt, das Recht eingeräumt, den Friedhof für das Begräbnis selbst zu bestimmen. Stirbt also in einer Gemeinde z. B. ein Altkatholik und befindet sich daselbst weder ein altkatholischer noch ein Gemeindefriedhof, wohl aber beispielsweise ein katholischer konfessioneller und ein protestantischer Friedhof, dann können nach dem Gesetze die Angehörigen des Verstorbenen selbst bestimmen, ob das Begräbnis auf dem katholischen oder protestantischen Friedhof stattfinden soll. Ein solches Wahlrecht entbehrt der inneren Begründung. Beziemender wäre es in solchen Fällen, den Friedhof jener Konfession zu bestimmen, deren Satzungen und Vorschriften diese Vornahme gestatten; damit würde das Gesetz auch in dieser Frage den Standpunkt einnehmen, den es in § 7 Abs. 2 einnimmt. In der Praxis dürften allerdings solche besondere Fälle selten vorkommen.

VI. Sonn- und Feiertage.

§ 11. „Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer fremden Kirche oder Religions-Gesellschaft der Arbeit zu enthalten.“

„An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen.“

„Ferner ist an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religions-Gesellschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles zu unterlassen, was eine Störung oder Behinderung der gottesdienstlichen Feier zur Folge haben könnte.“

„Endlich ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf öffentlichen Plätzen, über welche sich der Zug bewegt, daselbe zu beobachten.“

§ 12. „Keine Religionsgemeinde kann genötigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an denen daselbe nach Vorschriften einer anderen Kirche oder Religions-Gesellschaft zu unterbleiben hat.“

§ 13. „In Schulen, die von Angehörigen verschiedener Kirchen- oder Religions-Gesellschaft besucht werden, soll womöglich dem Unterrichte eine Einteilung gegeben werden, bei welcher auch der konfessionellen Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.“

§ 14. „Die Angehörigen der Armee und die Pflinglinge öffentlicher staatlicher Anstalten (Erziehungsanstalten, Blindeninstitute, Findelhäuser, Heilanstalten, Fürsorgeanstalten u. dgl.) können, soweit dies von der staatlichen Verwaltung nicht selbst verfügt wird, von ihren Religions-Gesellschaften verlangen, daß sie des Religions-Unterrichtes, bzw. der gottesdienstlichen Funktionen durch den Seelsorger ihres Bekenntnisses teilhaftig werden; doch dürfen dadurch die militärischen Vorschriften und Einrichtungen oder die Bestimmungen der Hausordnung der Anstalten nicht beeinträchtigt werden.“

Von den vorstehenden Bestimmungen entsprechen die §§ 11, 12 und 13, auch dem Wortlaut nach, den Artikeln 13, 14, 15 des alten österr. J.G. v. 25. Mai 1868 Nr. 49; § 14 enthält neue Bestimmungen.

Zur näheren Erklärung, bzw. Ergänzung sei noch Folgendes beigefügt: Was zunächst die Feiertage betrifft, so gelten, abgesehen von den Sonntagen, als kirchlich gebotene Fest- und Feiertage nach can. 1247 folgende: Das Fest der Geburt Christi (der hl. Tag), Beschneidung (Neujahr), Epiphanie,

(Erscheinung des Herrn, das Fest der hl. 3 Könige), Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, das Fest des hl. Josef, der Apostelfürsten Petrus und Paulus und das Fest Allerheiligen.

Die bürgerlichen Vorschriften über die Feiertage enthält das Gesetz v. 3. April 1925, Nr. 65. Es unterscheidet kirchliche Feiertage, die auch der Staat als Festtage erklärt, und öffentliche Gedenktage des Staates. Zu den kirchlichen auch vom Staate anerkannten Feiertagen gehören nach diesem Gesetze: Neujahr, das Fest der hl. 3 Könige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und der hl. Weihnachtstag. (§ 1.) Zu den öffentlichen, allgemein zu begehenden Gedenktagen gehören nach diesem Gesetze: Der 1. Mai, der 5. und 6. Juli, der 28. September und der 28. Oktober. (§ 2.) Letzterer nimmt unter den öffentlichen Gedenktagen eine besondere Stellung ein. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält § 3, nach welchem für diesen Tag zunächst dieselben Bestimmungen gelten, wie für die Feier der Sonntage, außerdem aber noch folgende: „Die politischen und Polizeibehörden der ersten Instanz sind berechtigt, nach den örtlichen Verhältnissen für die öffentlichen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und Schulen sowie für die mit Deffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen öffentliche Rechtsbestimmungen zur würdigen Feier dieses Tages zu erlassen. (§ 3, Abs. 2.) Widerseßlichkeit gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu einer Höhe von 10.000 Kc oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. (Abs. 3.) Für die öffentlichen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und Schulen gelten für die Feier dieselben Vorschriften, wie für Sonntage; doch kann die Regierung im Bedarfsfalle Ausnahmen gestatten.“

Von früheren, die Sonn- und Feiertage betreffenden Gesetze und Erlässe sind noch weiter in Kraft: Das Gesetz v. 8. März 1885 Nr. 22, im besonderen die im § 75 dieses Gesetzes erlassenen Normen für die Sonntagsruhe; der Ministerial-Erlaß v. 27. Mai 1885 Nr. 83, das Gesetz v. 16. Januar 1895 Nr. 21, das Gesetz v. 18. Dezember 1905 Nr. 125, sowie andere, im Sinne dieser Gesetze erlassenen früheren Ministerial- und Landesverordnungen. Insofern durch diese Gesetze und Erlässe die kirchliche Feier, besonders die Teilnahme am Gottesdienste ermöglicht wird, sind sie auch für das kirchliche Gebiet von Bedeutung.

Im Sinne des Art. 15 des alten österr. I.G. v. 25. Mai 1868 sowie des im gleichlautenden § 13 unseres gegenwärtigen I.G. gilt auch jetzt noch der Ministerial-Erlaß v. 19. Feber 1876 Nr. 1683, welcher bestimmt, nicht bloß an Mittelschulen, sondern auch an Volks- und Bürgerschulen, welche auch von israelitischen Kindern besucht werden, „bei Verfassung der Stundenpläne auf das israelitische Gebot, am Sabbathe des Schreibens, Zeichnens, überhaupt der Handarbeit sich zu enthalten, tunlichst Rücksicht zu nehmen und jeden direkten oder indirekten Zwange zur Uebertretung dieses Gebotes von seiten der Schule zu unterlassen.“ (Burchard a. o. D.I.S. 27.)

Paragraph 14 endlich enthält Vorschriften über die religiöse Belehrung und gottesdienstliche Funktionen (Empfang der Sakramente, Gottesdienst u. a.) für die Angehörigen der Arme e, für Pflinglinge öffentlicher staatlicher Anstalten (Erziehungshäuser, Findelhäuser, Blindenversorgung u. a. Anstalten). Zu gunsten dieser wird vorgeschrieben, daß sie, „insofern das nicht

von der staatlichen Verwaltung selbst verfügt worden ist“, von ihren Religions-Gesellschaften verlangen können, des Religionsunterrichtes bzw. der gottesdienstlichen Funktionen durch ihren Seelsorger teilhaftig zu werden. Doch wird die Beschränkung beigefügt: „Es dürfen dadurch die militärischen Vorschriften und Einrichtungen oder die Vorschriften der Hausordnung dieser Anstalten nicht verletzt werden.“

VII. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15. „Unter Religionsbekenntnis im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Stand der Konfessionslosigkeit zu verstehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchen und Religions-Gesellschaften sowie deren Angehörige gelten auch für konfessionslose Personen und deren Vereine.“

§ 16. „Eingaben an Behörden, Protokolle, Beilagen dieser Eingaben und Protokolle sowie ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind von Stempeln, staatlichen Gebühren und Abgaben befreit.“

Von obigen Vorschriften und Bestimmungen ist die wichtigste in § 15 enthalten, daß nämlich unter Religionsbekenntnis im Sinne dieses Gesetzes auch der Stand der Konfessionslosigkeit zu verstehen sei. Diese Rechtsanschauung ist auffallend. Wie kann man unter Religionsbekenntnis auch Konfessionslosigkeit verstehen? Ist denn Konfessionslosigkeit eine Art Religionsbekenntnis? Allerdings ist diese Erklärung ohne Zweifel auf Drängen konfessionsloser Kreise in dieses Gesetz aufgenommen worden; denn letztere stehen auf dem Standpunkt, daß auch sie auf dieselben Rechte wie die Angehörigen positiver Religionsbekenntnisse, Anspruch haben; das ist aber bereits an verschiedenen Stellen des vorliegenden Gesetzes, besonders in den §§ 1—6 deutlich ausgesprochen. Oder sollen Vereine konfessionsloser Freidenker dieselben Rechte haben, wie staatlich anerkannte Religionsgesellschaften? In der Verfassungsurkunde v. 29. Feber 1920 heißt es in § 124: „Alle Religionsbekenntnisse sind vor dem Gesetze einander gleich.“ Aber von einer Gleichstellung der Konfessionslosigkeit mit den positiven Religionsbekenntnis ist da keine Rede.

Schlußbestimmungen.

§ 17. „Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes eine Abänderung oder Ergänzung der bisherigen Matritenvorschriften notwendig ist, werden die neuen Vorschriften von der Regierung durch Verordnung erlassen.“

§ 18. „Die diesen Vorschriften widerstreichenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie auch beruhen und in welcher Form sie auch erlassen sein mögen, sind, ebenso wie entgegengesetzte Gepflogenheiten, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.“

„Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der religiösen Erziehung der in öffentliche Pflege aufgenommenen Kinder.“

„Insbesonders werden aufgehoben: 1. Das Gesetz v. 25. Mai 1868 Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden.

2. Das Gesetz v. 15. April 1920 S. G. N. 277, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes R. G. Bl. Nr. 49/1868.“

Unter Nr. 3—7 werden die bezüglichlichen, mit dem vorliegenden Gesetze unvereinbaren, bisher für die Slowakei geltenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt.

§ 19. „Dieses Gesetz gilt für das ganze Gebiet der OSK, in Karpathenrußland bloß, solange nicht ein Gesetz seines Landtages im Rahmen seines Wirkungsbereiches etwas anderes bestimmt.“

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

§ 20. „Die Durchführung dieses Gesetzes wird allen Ministerien der Regierung aufgetragen.“



ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
 právnické fakulty UJEP
 BRNO

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Religionsbekenntnis der Kinder	4
II. Religionswechsel	6
III. Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge	8
IV. Beiträge und Leistungen	12
V. Beerdigung	14
VI. Sonn- und Feiertage	19
VII. Gemeinsame Bestimmungen	21
VIII. Schlußbestimmungen	21